



# Anlegerentschädigungsfonds

Version 1.3

Zuletzt aktualisiert – 11 April 2019

 GBEbrokers  
Passion for trading



## 1.0 Allgemeines

GBE brokers Ltd. (nachstehend das „Unternehmen“) ist Mitglied des Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund, „ICF“) für die Kunden Cyprus Investment Firms (zypriotische Investmentgesellschaften, CIFs“) im Rahmen des Gesetzes 144 (I)/2007 über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Ausübung von Anlagetätigkeiten, den Betrieb regulierter Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung („das Gesetz“).

## 2.0 Ziel

Das Ziel des ICF ist es, die Forderungen geschützter Kunden gegenüber den Mitgliedern des ICF durch die Zahlung von Entschädigungen abzusichern, wenn das betroffene Mitglied aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage dazu ist und wenn keine realistische Aussicht auf eine Verbesserung der oben genannten Umstände in naher Zukunft besteht. Der ICF entschädigt geschützte Kunden, die Ansprüche aus den von ihren Mitgliedern erbrachten Leistungen haben, sofern gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Verfahren festgestellt wurde, dass ein Mitglied des ICF seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ungeachtet einer entsprechenden Verpflichtung des Mitglieds des ICF gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bedingungen, die für seine Vereinbarung mit den geschützten Kunden maßgebend sind, und unabhängig davon, ob die besagte Verpflichtung des Mitglieds des ICF auf die Vereinbarung oder auf Fehlverhalten zurückzuführen ist.

## 3.0 Abgedeckte Dienstleistungen

Die abgedeckten Dienstleistungen des Unternehmens sind die folgenden Wertpapierdienstleistungen:

- (a) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Verbindung mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten.
- (b) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- (c) Geschäfte für eigene Rechnung.

Und die folgenden Wertpapiernebenleistungen:

- (a) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung.

## 4.0 Geschützte Kunden

Der ICF deckt die Privatkunden des Unternehmens ab. Weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien sind davon abgedeckt. Weitere Informationen dazu unter Ziffer 5 unten.

## 5.0 Nicht geschützte Kunden

**5.1** Der ICF zahlt keine Entschädigung an Personen, gegen die ein Strafverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung der Legalisierung von Erlösen aus strafbaren Handlungen von 2007 in der geänderten oder ersetzten Fassung anhängig ist.

**5.2** Gemäß den geltenden Vorschriften erhalten folgende Anlegerkategorien keine Entschädigung aus dem ICF:

## Anlegerentschädigungsfonds

- (a) Die folgenden Kategorien institutioneller und professioneller Anleger:
- Investmentgesellschaften (IF);
  - Rechtspersonen, die mit dem Unternehmen verbunden sind und im Allgemeinen zur gleichen Unternehmensgruppe gehören;
  - Banken;
  - genossenschaftliche Kreditinstitute;
  - Versicherungsgesellschaften;
  - Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und ihre Verwaltungsgesellschaften;
  - Sozialversicherungsträger und -fonds; Anleger, die vom Unternehmen auf eigenen Wunsch als professionell eingestuft werden.
- (b) Staaten und supranationale Organisationen.
- (c) Zentrale, Bundes-, föderale, regionale und lokale Behörden.

## Anlegerentschädigungsfonds

- (d) Mit dem Unternehmen assoziierte Gesellschaften.
- (e) Leitende und Verwaltungsmitarbeiter des Unternehmens.
- (f) Aktionäre des Unternehmens, deren direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital des Unternehmens mindestens 5% seines Grundkapitals beträgt, oder ihre Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des Unternehmens haftbar sind, sowie Personen, die für die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Prüfung der Bücher des Unternehmens verantwortlich sind, wie z. B. seine qualifizierten Wirtschaftsprüfer.
- (g) Anleger, die in Gesellschaften des Unternehmens und allgemein des Konzerns, zu dem das Unternehmen gehört, eine der in den Buchstaben e) und f) dieser Ziffer genannten Positionen oder Aufgaben wahrnehmen.
- (h) Angehörige zweiten Grades und Ehegatten der in den Buchstaben e), f) und g) dieser Ziffer genannten Personen sowie Dritte, die für Rechnung dieser Personen handeln.
- (i) Neben Anlegern, die wegen einer Straftat nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche von 2007 in der geänderten oder ersetzten Fassung verurteilt wurden, erhalten Anleger- Kunden des Unternehmens, die verantwortlich sind für Sachverhalte, die das Unternehmen betreffen und seine finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beigetragen haben oder die von diesen Sachverhalten profitiert haben, ebenfalls keine Entschädigung aus dem ICF.

## Anlegerentschädigungsfonds

(j) Anleger in Form einer Gesellschaft, denen es aufgrund ihrer Größe nicht gestattet ist, eine zusammenfassende Bilanz nach dem Gesellschaftsgesetz oder einem entsprechenden Gesetz eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu erstellen.

**5.3** In Zusammenhang mit den Unterabsätzen (e), (f), und (g) von Ziffer 5.2. stellt der ICF die Zahlung von Entschädigungen nach entsprechender Benachrichtigung der Beteiligten ein, bis er einen endgültiger Entschluss darüber getroffen hat, ob solche Fälle vorliegen.

## 6.0 Ablauf der Entschädigungszahlung

**6.1** Der ICF entschädigt geschützte Kunden, die Ansprüche aus den vom Unternehmen erbrachten abgedeckten Leistungen haben, sofern als gesichert gilt, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (siehe auch die Ziffern 6.2., 6.3. und 6.4. unten).

**6.2** Kommt das Unternehmen den folgenden Verpflichtungen nicht nach, stellt dies eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen dar:

- (a) Entweder die Rückgabe von Kundengeldern an ihre geschützten Kunden, die indirekt vom Unternehmen im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen gegenüber den erwähnten Kunden, die abgedeckte Dienstleistungen in Anspruch genommen haben, gehalten werden, und welche diese Kunden in Ausübung ihres jeweiligen Rechts vom Unternehmen zurückgefordert haben; oder
- (b) die Rückgabe von Finanzinstrumenten an geschützte Kunden, die ihnen gehören und die das Unternehmen bewirtschaftet.



## Anlegerentschädigungsfonds

**6.3** Der ICF löst das Entschädigungsverfahren in einer der folgenden Situationen aus:

(a) Die Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“) hat per Entschluss festgestellt, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus den Ansprüchen seiner Kunden im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistungen ergeben, vorausgesetzt, dass dieses Unvermögen in direktem Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Unternehmens steht und die Umstände keine realistische Aussicht auf Verbesserung in der nahen Zukunft zulassen, und hat seine Entscheidung über den Beginn des Entschädigungsverfahrens durch den ICF sowie diese Entscheidung sowohl im Amtsblatt der Republik Zypern als auch auf seiner Website im Internet veröffentlicht.

Die CySEC kann einen solchen Beschluss fassen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(i) Das Unternehmen legt der ICF oder CySEC eine schriftliche Erklärung vor, in der es erklärt, dass es seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden nicht nachkommen kann, oder

(ii) Das Unternehmen stellt einen Insolvenzantrag gemäß der Bestimmungen von Teil V des zypriotischen Gesellschaftsrechts oder

## Anlegerentschädigungsfonds

- (iii) Die CySEC hat die Erlaubnis des Unternehmens zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen widerrufen oder ausgesetzt und stellt fest, dass das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen gegenüber Kunden kurzfristig nachzukommen aus Gründen, die nicht auf einen zeitweiligen Liquiditätsmangel, der sofort behoben werden kann, zurückzuführen sind.
    - (b) Eine Justizbehörde hat aus triftigen Gründen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den finanziellen Verhältnissen des Unternehmens stehen, ein Urteil gefällt, aufgrund dessen die Möglichkeit von Anlegern, Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen, ausgesetzt wird.
- 6.4** Mit der Publikation des Beschlusses zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens durch ein Gericht oder durch die CySEC veröffentlicht der ICF in mindestens drei (3) Zeitungen mit landesweiter Berichterstattung eine Aufforderung an die geschützten Kunden, ihre Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen. In der Aufforderung wird das Verfahren für die Einreichung der entsprechenden Entschädigungsanträge beschrieben, einschließlich der Frist für die Einreichung und des Inhalts dieser Anträge.
- 6.5** Die Entschädigungsanträge der geschützten Kunden, mit denen sie ihre Ansprüche gegenüber dem Unternehmen schriftlich beim ICF einreichen, müssen Folgendes enthalten:

## Anlegerentschädigungsfonds

- (i) Der Name des Antragstellers/Kunden
- (ii) Die Anschrift, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adresse des Antragstellers/Kunden
- (iii) Die Kundennummer, die der Antragsteller/Kunde beim Unternehmen hatte oder beantragen wird.
- (iv) Die Einzelheiten der Vereinbarung über die abgedeckten Dienstleistungen zwischen dem ICF und dem Antragsteller/Kunden
- (v) Art und Höhe der vermeintlichen Ansprüche des Antragstellers/Kunden
- (vi) Die Darstellung der Einzelheiten, aus denen sich die vermeintlichen Ansprüche des Antragstellers/Kunden und der Betrag ableiten
- (vii) Alle anderen Informationen, die der ICF anfordern könnte oder wird.

## Anlegerentschädigungsfonds

**6.6** Nach Einreichung des Entschädigungsantrags bestimmt der Verwaltungsausschuss des ICF insbesondere ob:

- (i) Der Antragsteller/Kunde zu den geschützten Kunden zählt;
- (ii) Der Antrag rechtzeitig gestellt wurde;
- (iii) Der Antragsteller/Kunde nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde in Bezug auf das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche von 2007 in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung;
- (iv) Die Bedingungen für die gültige Einreichung von Entschädigungsanträgen erfüllt sind.

**6.7** Der Verwaltungsausschuss lehnt den Entschädigungsantrag dann ab, wenn der Antragsteller/Kunde die in Ziffer 6.6. oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn der Verwaltungsausschuss nach eigenem Ermessen feststellt, dass mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- (i) Der Antragsteller/Kunde nutzte betrügerische Mittel, um eine Entschädigungszahlung aus dem ICF zu erhalten, insbesondere wenn er wissentlich falsche Beweise vorlegte;

## Anlegerentschädigungsfonds

(ii) Der dem Antragsteller entstandene Schaden rührt in erheblichem Maß aus gleichzeitig aufgetretener Fahrlässigkeit oder aus einem Verstoß in seinem Namen in Bezug auf den Schaden, den er erlitten hat, und auf seine Ursache, her.

### 6.8 Nach Abschluss der Bewertung wird der ICF:

(a) ein Protokoll veröffentlichen, das die Kunden des Unternehmens aufführt, die ausgleichsberechtigt sind,

(b) zusammen mit dem jeweiligen Geldbetrag, der ihnen zusteht, und gibt diese Information innerhalb von fünf (5) Werktagen nach seiner Veröffentlichung an die CySEC und das Unternehmen weiter; und

(c) teilt jedem betroffenen Kunden seine Ergebnisse spätestens fünfzehn (15) Tage nach der Veröffentlichung des vorgenannten Protokolls, indem der Entschädigungsbetrag, der dem Kunden insgesamt zusteht, festgelegt wird, mit.

## 7. Entschädigungsbetrag

**7.1** Die Höhe der Entschädigung, die an jeden geschützten Kunden zu zahlen ist, richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, die das Verhältnis des geschützten Kunden zum Unternehmen regeln, vorbehaltlich der für die Berechnung der Ansprüche zwischen dem geschützten Kunden und dem Unternehmen angewandten Aufrechnungsregeln.

**7.2** Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigung leitet sich aus der Summe der gesamten festgestellten Forderungen des geschützten Kunden gegenüber dem Unternehmen ab, die sich wiederum aus allen vom Unternehmen erbrachten abgedeckten Leistungen ergibt, und zwar unabhängig von der Anzahl der Konten, deren Begünstigter der Kunde ist, der Währung und dem Ort der Erbringung dieser Leistungen.

**7.3** Die Gesamtentschädigung, die jedem geschützten Kunden des Unternehmens zusteht, darf den Betrag von entweder zwanzigtausend Euro (EUR 20.000) oder 90% der abgedeckten Kundenforderung, je nachdem, welche der beiden Summen geringer ist, nicht übersteigen, wobei sich der Schutz auf den Gesamtbetrag der Ansprüche eines abgedeckten Kunden gegenüber dem Unternehmen bezieht, unabhängig von der Anzahl der Konten, der Währung und des Ortes, an dem die Wertpapierdienstleistung angeboten wird.

**7.4** Für den Fall, dass die Begünstigten eines Gemeinschaftskontos des Unternehmens mehrheitlich geschützte Kunden sind:

(a) der Höchstbetrag, der an alle Mitbegünstigten des Kontos zu zahlen ist, beläuft sich auf entweder zwanzigtausend Euro (EUR 20.000) oder 90% der abgedeckten Kundenforderung, je nachdem, welche der beiden Summen geringer ist; und

(b) die Entschädigung wird für alle Mitbegünstigten des Gemeinschaftskontos insgesamt festgesetzt und auf sie verteilt, wie im Vertrag zwischen den Mitbegünstigten und dem Unternehmen festgelegt; andernfalls wird sie, falls eine solche Vereinbarung nicht besteht, zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.